

Gesetz über den Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 9. März 2010

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	1
1. Ausgangslage.....	2
1.1. Die wirtschaftliche Landesversorgung	2
1.1.1. Auftrag	2
1.1.2. Organisation	2
1.2. Handlungsbedarf	3
1.2.1. Bundesgesetzgebung	3
1.2.2. Kantonale Rechtsgrundlage	4
2. Vernehmlassung	4
3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	4
3.1. Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (Art. 1).....	4
3.2. Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung (Art. 2)	5
3.3. Verfahren (Art. 3).....	5
4. Finanzielle Auswirkungen.....	6
5. Rechtliches.....	7
6. Antrag	7
Entwurf (Gesetz über den Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung)	8

Zusammenfassung

Die wirtschaftliche Landesversorgung stellt bei Versorgungsengpässen in Folge schwerer Marktstörungen oder bei machtpolitischen Bedrohungen die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicher. Sowohl im Normalfall als auch in ausserordentlichen Lagen ist es die Privatwirtschaft, welche die eigentliche Versorgungstätigkeit wahrnimmt. Dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend greift der Staat erst dann ins Marktgeschehen ein, wenn in einer Not- oder Krisensituation die Selbstregulierungskräfte der freien Wirtschaft überfordert sind. Die Kantone und die Gemeinden haben die Aufgabe, Massnahmen des Bundes auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Landesversorgung zu vollziehen.

Die Organisation und der Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung im Kanton St.Gallen basieren auf Regierungsbeschlüssen und Weisungen der Regierung aus den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg, als im Nachgang zur Liquidation der Organisation der Kriegswirtschaft während des Zweiten Weltkriegs die kriegswirtschaftliche Bereitschaft neu geregelt wurde. Zugunsten eines reibungslosen Vollzugs von Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung sollen für den Einbezug der Gemeinden und die Regelung des Rechtsschutzes formell-gesetzliche Grundlagen geschaffen werden. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage ergibt sich aus Art. 67 der Kantonsverfassung, der ein Gesetz im formellen Sinn verlangt, wenn Rechte und Pflichten von Gemeinden festgelegt werden (Bst. a) oder die Grundzüge von Organisation und Verfahren geordnet werden (Bst. b). Geregelt werden die Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung und die Bestimmungen des Rechtsschutzes, die ein geeignetes Einspracheverfahren mit kurzer Rechtsmittelfrist und kurzem Instanzenzug vorsehen, damit im Einzelfall Ansprüche aus Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung rasch geklärt

werden können. Insgesamt ergeben sich weder auf Stufe des Kantons noch auf Stufe der Gemeinden Änderungen bei der bereits praktizierten Umsetzung. Entsprechend sind auch keine finanziellen Auswirkungen mit der Gesetzesvorlage verbunden.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des Gesetzes über den Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung.

1. Ausgangslage

1.1. Die wirtschaftliche Landesversorgung

1.1.1. Auftrag

Die wirtschaftliche Landesversorgung stellt bei Versorgungsengpässen in Folge schwerer Marktstörungen oder bei machtpolitischen oder kriegerischen Bedrohungen die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicher. Die Aufgabe des Staates beschränkt sich dabei auf lenkende Massnahmen im Rahmen der Wirtschaftsordnung. Dem Subsidiaritätsprinzip folgend greift der Staat erst dann ins Marktgeschehen ein, wenn in einer Not- oder Krisensituation die Selbstregulierungskräfte der Wirtschaft überfordert sind (Art. 102 der Bundesverfassung, SR 101; abgekürzt BV). Durch gezielte Eingriffe werden im Bedarfsfall durch die wirtschaftliche Landesversorgung die Rahmenbedingungen geschaffen, die es der Wirtschaft erlauben, eine möglichst ausgewogene Versorgung auf reduziertem Niveau zu gewährleisten, sodass keine grösseren wirtschaftlichen Ungleichgewichte und soziale Spannungen entstehen.

1.1.2. Organisation

Nach Art. 3 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (SR 531; abgekürzt LVG) sichert der Bund die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen. Dabei arbeitet er mit den Kantonen und der Wirtschaft zusammen. Nach Art. 52 Abs. 2 LVG zieht der Bundesrat die Kantone und die Organisationen der Wirtschaft zur Mitarbeit heran. Die wirtschaftliche Landesversorgung beruht mithin auf einer engen Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Staat. Dieses Zusammenwirken bildet sich auch im Aufbau der Organisation ab.

Die Gesamtleitung der wirtschaftlichen Landesversorgung liegt in den Händen des oder der Delegierten des Bundesrates für wirtschaftliche Landesversorgung. Dieser oder diese muss nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers ein Vertreter oder eine Vertreterin der Privatwirtschaft sein und übt die Tätigkeit im Nebenamt aus. Der oder die Delegierte leitet das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) und koordiniert die gesamte Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung. Aktuell bestehen die Grundversorgungsbereiche «Ernährung», «Energie» und «Heilmittel» sowie die Infrastrukturbereiche «Transporte», «Industrie», «Arbeit» sowie «Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT)». Diese Bereiche sind nach dem Milizsystem organisiert und bestehen aus Kaderleuten der Wirtschaft und der Verwaltung, deren Aufgabe es ist, in ihren angestammten Fachbereichen Konzepte und Massnahmen zur Bewältigung einer Versorgungskrise auszuarbeiten und vorzubereiten. Diese Arbeiten werden durch ständige Geschäftsstellen koordiniert, die in das BWL eingegliedert sind.

Mit dem BWL stellt der Bund die Koordination und die strategische Planung sicher. Das Bundesamt befasst sich mit Rechtsfragen, Pflichtlagerhaltung, Information, Ausbildung sowie Grundlagenbeschaffung und Analysen.

Soweit die Kantone mit Aufgaben aus dem Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung beauftragt werden, handelt es sich also lediglich um einen Vollzug von Bundesaufgaben. Die Kantone treffen dazu die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen um diese auf ihrem Hoheitsgebiet durchzusetzen. Sie schaffen bereits in der ständigen Bereitschaft¹ die für sie geeigneten Strukturen und ernennen die erforderlichen Organe. Beim Vollzug wenden sie im Rahmen kantonaler Verfahrens- und Organisationsvorschriften materielles Bundesrecht an. Die Kantone und ihre Gemeinden werden überall dort zur Mitarbeit herangezogen, wo die flächendeckende Versorgung in Frage steht und wo der oder die Einzelne von einer Konsumbeschränkung unmittelbar betroffen ist. Das hängt damit zusammen, dass nur diese Gemeinwesen eine zuverlässige Übersicht über die bezugsberechtigten Konsumentinnen und Konsumenten verfügen. Herkömmliche Bereiche des kantonalen Vollzugs auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Landesversorgung sind die Lebensmittel- und die Treibstoffrationierung. Hinzugekommen ist in den letzten Jahren die Heizölbewirtschaftung.

Im Kanton St.Gallen besteht für die dem Kanton zufallenden Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung eine kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL). Sie ist herrührend aus der Organisation der Kriegswirtschaft für die Zeit des Zweiten Weltkriegs beim Volkswirtschaftsdepartement angesiedelt und befasst sich mit den derzeit erforderlichen Vorbereitungsarbeiten und Vollzugsmassnahmen im Hinblick auf eine mögliche Rationierung von Gütern in den Bereichen Lebensmittel, Treibstoffe und Heizöl.

Auf Stufe der Gemeinden bestehen so genannte Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung, welche die ihrerseits notwendigen Vorbereitungsarbeiten und Vollzugsmassnahmen auf Ebene der Gemeinden besorgen, soweit solche aufgrund der aktuellen Konzeptionen der Rationierungsmassnahmen vorgesehen sind. Die Mitwirkung der Gemeinden resultiert ebenfalls aus der Organisation der Kriegswirtschaft während des Zweiten Weltkriegs und findet ihre Grundlage in einem Kreisschreiben des Regierungsrates des Kantons St.Gallen betreffend kriegswirtschaftliche Bereitschaft, Sicherung der Funktionsfähigkeit kriegswirtschaftlicher Organe vom 14. Juli 1950, mit dem die Gemeindebehörden für die Durchführung der kriegswirtschaftlichen Massnahmen und insbesondere ihrer Vorbereitung als verantwortlich bezeichnet werden.

1.2. Handlungsbedarf

1.2.1. Bundesgesetzgebung

Die wirtschaftliche Landesversorgung ist im LVG und in der eidgenössischen Verordnung über die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung (Organisationsverordnung Landesversorgung, SR 531.11) geregelt. Im Weiteren ist die eidgenössische Verordnung über die Vorbereitungsmaßnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung (SR 531.12) massgebend.

Das materielle Recht im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung wird abschliessend vom Bund geregelt. Die Kantone haben nach Art. 54 LVG die Vorschriften über den Vollzug der ihnen übertragenen Aufgaben zu erlassen und die erforderlichen Organe zu bestellen. Ferner haben die Kantone nach Art. 17 der Organisationsverordnung Landesversorgung die für den Vollzug der übertragenen Aufgaben notwendigen Vorbereitungen bereits im Rahmen der ständigen Bereitschaft zu treffen.

¹ Das Bundesrecht unterscheidet im Zusammenhang mit den Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung einerseits die ständige Bereitschaft (Art. 4 bis 22 LVG), zu welcher die Vorratshaltung, die Pflichtlagerhaltung, die Nutzung einheimischer Ressourcen sowie Transporte und andere Dienstleistungen gehören, und andererseits die Massnahmen bei zunehmender Bedrohung (Art. 23 bis 25 LVG). Sodann kommen Massnahmen gegen schwere Mangellagen infolge von Marktstörungen in Betracht (Art. 26 bis 30 LVG).

1.2.2. Kantonale Rechtsgrundlage

Die kantonale Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung verfügt derzeit über keine formell-gesetzlichen Grundlagen, sondern stützt sich auf Beschlüsse und Kreisschreiben der Regierung aus den Jahren 1948 und 1950, in den die Folgeorganisation der während des Zweiten Weltkrieges geltenden Organisation der Kriegswirtschaft geregelt wurde. Art. 54 LVG verpflichtet jedoch die Kantone, nicht nur die erforderlichen Organe zu bestellen, sondern auch die für den Vollzug der ihnen übertragenen Aufgaben notwendigen Vorschriften zu erlassen. Die Überprüfung der rechtlichen Grundlagen über die kantonale Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung hat ergeben, dass diese ungenügend sind. Die Festlegung der Organisation sowie die Einbindung der Gemeinden und die Festlegung von Verfahrensrecht verlangen eine formell-gesetzliche Grundlage. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus verfassungsrechtlichen Gründen, indem Art. 67 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) ein Gesetz im formellen Sinn verlangt, wenn Rechte und Pflichten von Gemeinden festgelegt werden (Art. 67 Bst. a KV) und die Grundzüge von Organisation und Verfahren geordnet werden (Art. 67 Bst. b KV). Im Gesetz sind zudem die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen im Bewirtschaftungsfall zu regeln, um im Ernstfall einen schnellen Rechtsschutz zu gewährleisten.

2. Vernehmlassung

Der Gesetzesentwurf wurde von der Regierung vom 15. Dezember 2009 bis 15. Februar 2010 in die allgemeine Vernehmlassung gegeben. Von den angesprochenen Parteien in Fraktionsstärke haben die CVP, die SVP und die SP Stellung genommen. Daneben haben sich die VSGP und das Verwaltungsgericht zum Entwurf geäußert. Insgesamt wurde die Gesetzesvorlage positiv aufgenommen. Begrüsst wurde insbesondere die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und die Möglichkeit für die Gemeinden sich bei den anstehenden Vollzugsaufgaben zusammenschliessen zu können. Hinterfragt wurde die Einsetzung der Verwaltungsrekurskommission als letzte kantonale Rekursinstanz. Nach nochmaliger Prüfung dieser Frage wird an der Verwaltungsrekurskommission als letzter Rekursinstanz im Kanton festgehalten. Beim Gros der angefochtenen Entscheide wird es sich aller Voraussicht nach um Einspracheentscheide auf Stufe Gemeinde handeln. Ein direkter Weiterzug dieser Entscheide an das Bundesverwaltungsgericht ohne vorhergehenden Filter in Form einer kantonalen Rechtsmittelinstanz erscheint nicht angebracht. Die Bezeichnung einer endgültig entscheidenden kantonalen Rechtsmittelinstanz drängt sich auch auf, weil ansonsten der ganze verwaltungsverfahrensrechtlich vorgesehene Instanzenzug bis zum Verwaltungsgericht zum Tragen käme, bevor die Angelegenheit an das Bundesverwaltungsgericht gelangen würde.

3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

3.1. Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (Art. 1)

Die wirtschaftliche Landesversorgung ist Sache des Bundes. Die politische Verantwortung für die Versorgungssicherheit trägt nach dem Willen des Gesetzgebers der Bundesrat, der nach Art. 52 Abs. 2 LVG die Kantone zur Mitarbeit heranzieht. Soweit die Kantone mit Aufgaben aus dem Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung betraut werden, handelt es sich somit lediglich um den Vollzug von Bundesaufgaben. In der Ausgestaltung des Vollzugsapparates sind die Kantone grundsätzlich frei. Die Kantone sind jedoch verpflichtet, die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um die Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung auf ihrem Hoheitsgebiet durchsetzen zu können. Erlässt ein Kanton die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen nicht rechtzeitig, würde der Bundesrat auf dem Verordnungsweg die notwendigen Anordnungen treffen und im Einzelfall anstelle eines säumigen Kantons auf dessen Kosten handeln (Art. 54 Abs. 2 und 3 zweiter Satz LVG). Der Kanton hat deshalb die Vollzugsorgane der wirtschaftlichen Landesversorgung auf seinem Gebiet zu bestimmen.

Auf Stufe Kanton soll – wie bereits seit Jahrzehnten praktiziert – die kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung die Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung vollziehen und koordinieren. Die Bezeichnung «kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung» entspricht der gängigen Terminologie in den meisten Kantonen. Zu Gunsten der Flexibilität wird darauf verzichtet, die Organisation der kantonalen Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung in ihren Einzelheiten im Gesetz festzulegen. Es ist nach Massgabe von Art. 71 Abs. 3 KV und Art. 16 Bst. d des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) Sache der Regierung, die Organisation der kantonalen Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung zu bestimmen. Wie bis anhin ist vorgesehen, die Leitung der kantonalen Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung im Rahmen der bestehenden Personalressourcen beim Volkswirtschaftsdepartement anzugliedern. Bei der Umsetzung der Aufgaben und Massnahmen sollen – entsprechend der bestehenden Organisation – im Bereich der Heizölbewirtschaftung das Baudepartement, im Bereich der Treibstoffbewirtschaftung das Sicherheits- und Justizdepartement und im Bereich der Lebensmittelbewirtschaftung das Volkswirtschaftsdepartement mitwirken. Ein eigentliches Amt für wirtschaftliche Landesversorgung soll nicht geschaffen werden.

3.2. Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung (Art. 2)

Im Bewirtschaftungsfall ist der Kanton für die rasche Umsetzung der notwendigen Aufgaben und Massnahmen auf die aktive Mitarbeit der Gemeinden angewiesen. Bereits heute bestehen Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung, die bei der Vorbereitung der Bewirtschaftungsmassnahmen mit der kantonalen Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung zusammenarbeiten. Mit dieser Bestimmung wird die bisher praktizierte Aufgabenteilung formell-rechtlich festgelegt. Vorab für kleinere Gemeinden sieht der Gesetzesentwurf dabei ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass mehrere Gemeinden eine gemeinsame Gemeindestelle bezeichnen können. Auf nähere Vorschriften zur Ausgestaltung der Gemeindestelle wird hingegen verzichtet. Es liegt im Interesse einer jeden Gemeinde, dafür zu sorgen, dass die Bewirtschaftungsmassnahmen zum Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zeitgerecht umgesetzt werden können.

Die gegenwärtigen Versorgungskonzepte sehen vor, dass die Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung bei einer Mangellage im Bereich der Treibstoff- und Lebensmittelversorgung als reine Abgabestellen der entsprechenden Bezugsausweise mitwirken. Daneben sind die Gemeindestellen im Bereich der Heizölbewirtschaftung als verfügende Behörde vorgesehen. Weitere Aufgaben der Gemeindestellen sind in den gegenwärtigen Versorgungskonzepten nicht enthalten. Es ist aber nicht auszuschliessen, dass in Zukunft weitere Aufgaben auf die Gemeindestellen zukommen, lassen sich doch nicht alle möglichen Versorgungsempässe mit Gütern und Dienstleistungen und deren Auswirkungen heute bereits abschliessend vorhersehen. Auch sind Änderungen der gegenwärtigen Versorgungskonzepte durch den Bund nicht ausgeschlossen. Der Gesetzesentwurf verzichtet deshalb darauf, die Aufgaben der Gemeindestellen aufzuzählen und hält in einer offenen Formulierung fest, dass die Gemeindestellen die ihr von der kantonalen Zentralstelle – im Rahmen der vom Bund festgelegten Versorgungskonzepte – zugewiesenen Aufgaben und Massnahmen vollzieht. Die Formulierung erlaubt es, die Gemeinden notfalls auch kurzfristig in die Lösung unvorhergesehener Versorgungsempässe einzubeziehen.

3.3. Verfahren (Art. 3)

Der Bund geht davon aus, dass es sich bei der Abgabe der Treibstoffbezugsausweise und der Lebensmittelmarken um reine «Briefträger-Aufgaben» der Kantone und Gemeinden handelt. Die kantonalen Behörden geben lediglich die von den Bundesstellen einheitlich verfügten Bezugsausweise und Marken ab, weshalb ihnen im Bewirtschaftungsfall daraus keine oder allenfalls nur in bescheidenem Umfang eigene Verfügungstätigkeiten entstehen. Anders sieht es bei der Heizölbewirtschaftung aus. Im Bereich der Heizölbewirtschaftung sollen die im Kanton zu-

ständigen Stellen die Zuteilungsmenge verfügen. Voraussichtlich stellt die Zuteilung einer bestimmten Heizölmenge deshalb den Hauptanwendungsfall der kantonalen Verfahrensvorschriften dar.

Basis der Heizölbewirtschaftung ist nach derzeitigem Bundeskonzept der individuelle, durchschnittliche Jahresverbrauch an Heizöl. Der Jahresverbrauch wird mittels Selbstdeklaration der Betreiber von Heizanlagen erfasst und der im Kanton zuständigen Behörde – vorgesehen ist die Gemeindestelle – unterbreitet. Diese erlässt eine anfechtbare Verfügung über die maximale Bezugsmenge an Heizöl und vermerkt die Menge auf einem Bezugsausweis. Aufgrund der grossen Anzahl von Bezugsberechtigten muss auch mit einer gewissen Anzahl von Fällen gerechnet werden, in denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung ergriffen wird. In Anlehnung an die – ebenfalls im Selbstdeklarationsverfahren durchgeführte – Einkommenssteuererhebung scheint es sinnvoll, als erstes Rechtsmittel die Einsprache bei der verfügenden Behörde vorzusehen. Das Einspracheverfahren erlaubt es, auch im Massenverfahren Verfügungen schnell zu erlassen und die Prüfung von im Einzelfall auftretenden Sachverhalts- und Rechtsfragen im anschliessenden Einspracheverfahren vorzunehmen. Kanzleiversehen und Rechnungsfehler können im Einspracheverfahren zudem rasch und effizient berichtigt werden.

Gegen Verfügungen letzter kantonomer Instanzen im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden (Art. 38 Abs. 2 LVG). Anders als beim Bundesgericht ist beim Bundesverwaltungsgericht keine richterliche Vorinstanz vorgeschrieben. Den Kantonen steht es deshalb frei, wie sie den Instanzenzug im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung auf kantonaler Ebene ausgestalten. Lange Rechtsmittelverfahren über die Zuteilung kurzfristig notwendiger Güter sind in wirtschaftlichen Ausnahmesituationen allerdings zu vermeiden. Der Bund empfiehlt den Kantonen für den Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung aus diesem Grund einen kurzen Instanzenzug mit kurzen Rechtsmittelfristen. Im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens wurde deshalb auch die Variante geprüft, Einspracheentscheide der mit der wirtschaftlichen Landesversorgung betrauten Behörden direkt beim Bundesverwaltungsgericht anfechten zu lassen. Diese Variante wurde dann allerdings verworfen. Im Hauptanwendungsfall der Heizölzuteilungen hätte sie dazu geführt, dass zwischen den verfügenden Gemeindestellen und dem Bundesverwaltungsgericht keine Rechtsmittelinstanz auf Stufe Kanton mehr zum Zug käme. Diese Lösung erschien nicht sachgerecht. Als zusätzliche Rekursinstanz auf Stufe Kanton wird deshalb die Verwaltungsrekurskommission vorgeschlagen. Sie soll auf kantonaler Ebene endgültig entscheiden. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP). Neue und kürzere Spezialfristen werden mit dem Gesetzesentwurf nicht eingeführt, da Rechtssuchende nicht gezwungen sind, die Rechtsmittelfristen vollständig auszuschöpfen.

Auf den von einem Teil der Kantone in ihren Gesetzen vorgesehenen systematischen Entzug der aufschiebenden Wirkung bei Verfügungen der wirtschaftlichen Landesversorgung wird verzichtet. Soweit sich ein systematischer Entzug der aufschiebenden Wirkung in bestimmten Bewirtschaftungssituationen als sinnvoll erweisen wird, kann der Entzug der aufschiebenden Wirkung ohne weiteres standardmässig verfügt werden. Die kantonale Zentralstelle wird mit den Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung im konkreten Bewirtschaftungsfall ohnehin eine Musterverfügung erarbeiten.

4. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Gesetzesvorlage sind gegenüber dem heutigen Zustand keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Es werden lediglich die formell-gesetzlichen Grundlagen geschaffen für die Tätigkeiten, die bereits heute im Rahmen der vom Bund definierten Konzeption der Landesversorgung ausgeführt werden.

5. Rechtliches

Das Gesetz über den Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung untersteht nach Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) dem fakultativen Referendum.

6. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf des Gesetzes über den Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Dr. Josef Keller

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Gesetz über den Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung

Entwurf der Regierung vom 9. März 2010

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 9. März 2010² Kenntnis genommen und erlässt

in Ausführung von Art. 54 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982³ und Art. 17 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung vom 6. Juli 1983⁴

als Gesetz:

Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung

Art. 1. Der Kanton führt die kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung.

Die kantonale Zentralstelle vollzieht die dem Kanton übertragenen Aufgaben und Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung.

Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung

Art. 2. Die politische Gemeinde führt eine Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung. Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Stelle bezeichnen.

Die Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung vollzieht die Aufgaben und Massnahmen, die ihr im Rahmen der vom Bund festgelegten Versorgungskonzepte von der kantonalen Zentralstelle zugewiesen werden.

Verfahren

Art. 3. Gegen Verfügungen der kantonalen Zentralstelle und der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung kann innert 14 Tagen seit der Eröffnung bei der verfügenden Behörde schriftlich Einsprache erhoben werden.

Zur Einsprache ist berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut.

Einspracheentscheide können bei der Verwaltungsrekurskommission mit Rekurs angefochten werden. Die Verwaltungsrekurskommission entscheidet endgültig.

² ABI 2010, ... ff.

³ SR 531.

⁴ SR 531.11.

Vollzugsbeginn

Art. 4. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.